

## **Regelleistungsbeschreibung**

### **gem. § 5 FFV LRV**

#### **Leistungstyp 3.1.1.2 Tagesstätte für Menschen mit seelischen Behinderungen**

##### **1. Betriebsnotwendige Anlagen**

###### **1.1 Betriebsstätte**

Die Einrichtung befindet sich ...

Die von der Einrichtung genutzte Grundstücksfläche umfasst ... m<sup>2</sup>.

Die darauf von der Einrichtung genutzten Räumlichkeiten umfassen ... m<sup>2</sup> (sowie ggf. ....Kubikmeter).

Ein Lage- und Grundrissplan der für den Betrieb genutzten Gebäude und Flächen ist in der Anlage beigelegt.

Eigentümer / Besitzer der Betriebsstätte ist ...

###### **1.2 Platzkapazität**

Hier ist die Anzahl der vereinbarten Plätze einzutragen.

##### **2. Personenkreis**

###### **2.1 Beschreibung des Personenkreises**

Aufgenommen werden volljährige Menschen mit seelischen Behinderungen im Sinne des § 3 Nr. 1, 2 und 4 der Verordnung nach § 60 SGB XII sowie des § 2 SGB IX, für die ohne das Angebot der Tagesstätte eine stationäre Betreuung erforderlich wäre, ein offenes Kontakt- und Beratungsangebot nicht ausreichend ist oder medizinische oder berufliche Rehabilitationsmaßnahmen - auch in einer WfbM - nicht oder noch nicht in Betracht kommen.

Menschen mit seelischen Behinderungen, die stationäre Hilfen im Wohnen benötigen, können an den Maßnahmen der Tagesstätte teilnehmen, sofern der Träger der Sozialhilfe dieser Maßnahme im Einzelfall zustimmt.

###### **2.2 Aufnahme/Ausschlusskriterien**

Der Einrichtungsträger nimmt vorrangig im vereinbarten Einzugsbereich (.....) lebende Menschen mit seelischen Behinderungen auf.

Das Wahlrecht der Leistungsberechtigten nach § 9 Abs. 2 und 3 SGB XII bleibt unberührt.

Ggf. kann hier eine Regelung folgenden Inhalts aufgenommen werden:

- Nicht aufgenommen werden Personen, bei denen eine geistige Behinderung oder eine Suchtkrankheit im Vordergrund stehen.
- .....

In Einzelfällen können in Abstimmung mit dem Träger der Sozialhilfe auch Menschen aufgenommen werden, die die Voraussetzungen des Satzes 3 erfüllen.

## **2.3 Aufnahmeverpflichtung**

Der Einrichtungsträger verpflichtet sich zur Aufnahme im Sinne der Protokollnotiz Nr. 2 zu § 8 FFV LRV.

## **3. Ziel, Art und Inhalt der Leistung**

### **3.1 Ziel der Leistung**

Alle Leistungen haben das Ziel, die Aufgaben der Eingliederungshilfe gemäß § 53 SGB XII zu verwirklichen. Die Teilnehmer/innen sollen durch die Arbeit der Tagesstätte gefördert und stabilisiert werden.

Ziel der Leistung ist die Unterstützung von Menschen mit seelischen Behinderungen, mit den Anforderungen eines selbstständigen Lebens in der Gesellschaft zu Recht zu kommen.

Das Angebot alltagspraktischer Hilfen soll die Teilnehmer/innen zu individuell erreichbarer Selbstständigkeit bei der Bewältigung der täglichen Anforderungen befähigen und Phasen der Motivationslosigkeit sowie Krisensituationen überwinden helfen.

Die Teilnahme an dem Angebot der Tagesstätte kann insbesondere jüngere Menschen mit seelischen Behinderungen befähigen, Ausdauer und Belastbarkeit als Zugangsvoraussetzungen für Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation, z. B. WfbM, Berufsförderungswerk, Soziale Betriebe, einzuüben.

### **3.2 Art der Leistung**

Die Tagesstätte ist eine teilstationäre Einrichtung im Sinne des § 13 SGB XII. Sie erbringt für die Teilnehmer/innen Leistungen der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft nach § 54 SGB XII i.V.m. § 55 Abs. 2, Nr. 3 und 7 SGB IX.

### **3.3 Inhalt der Leistung**

#### **3.3.0 allgemeiner Teil**

Das Angebot alltagspraktischer Hilfen soll die Teilnehmer/innen zu individuell erreichbarer Selbstständigkeit bei der Bewältigung der täglichen Anforderungen befähigen und Phasen der Motivationslosigkeit sowie Krisensituationen überwinden helfen.

Aufgrund der Vielfältigkeit der Krankheitsbilder und Lebenssituationen und der daraus resultierenden unterschiedlichen Bedürfnisse bedarf es für die Leistungsberechtigten eines möglichst breit gefächerten Leistungsangebotes.

Die Leistungen der Tagesstätte umfassen insbesondere alltagspraktische Hilfen. Des Weiteren umfasst die Integration in die Gemeinde auch die Hilfestellung zur Inanspruchnahme der der Allgemeinheit zur Verfügung stehenden Freizeit- und Kontaktmöglichkeiten (soziale Eingliederung).

In Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachdiensten sollen die Teilnehmer/innen in Fragen der beruflichen Rehabilitation und Arbeitsvermittlung/-förderung individuell beraten werden.

Der Einrichtungsträger wirkt daraufhin, dass der Mensch mit seelischer Behinderung an mindestens 20 Stunden in der Woche an der Maßnahme teilnimmt.

#### **3.3.1 direkte Leistungen**

#### **Hilfen zum regelmäßigen Besuch der Tagesstätte**

Die Tagesstätte bietet Angebote zur Tagesstrukturierung an, die die individuellen Bedürfnisse

Beschluss GK am 29.09.2008; Leistungstyp 3.1.1.2

der Teilnehmer/innen berücksichtigen (z. B. handwerkliche, kreative Arbeiten, Werken mit verschiedenen Materialien).

Hilfen zur Wiedergewinnung einer selbständigen Lebensführung (z. B. Hilfen bei der Aufstellung von Speiseplänen, Planung von Haushaltskosten, Einkäufen, Mengenbestimmung beim Einkauf, Zubereitung von Mahlzeiten, Bewirtschaftung der Küche, Müllentsorgung und Wertstofftrennung, Anleitung zur Körperhygiene, Kleiderauswahl nach Anlass und Jahreszeit, Vermittlung von Verkehrssicherheit und allgemeiner Mobilität, Gestaltung und Sauberhaltung des Lebensumfeldes).

Training angemessener Verhaltensweisen und Hilfestellung bei der Bewältigung von Schwierigkeiten in der Gemeinschaft (z. B. Spielgruppen, Einzelgespräche, Möglichkeit der Erörterung von Problemen in Kleingruppen und in Form von Themenzentrierten Gesprächskreisen, in denen das Erkennen und Wahrnehmen von Rechten und Pflichten, das Lernen, sich einzubringen und zu behaupten, erörtert und geübt wird)

Förderung von Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit (z. B. Hilfen beim Aufbau und bei der Pflege von Kontakten zu Angehörigen und Freunden, Vereinen, Nachbarschaft; zur Auflösung von Isolation, zum Abbau von und zum Entgegenwirken bei Rückzugstendenzen).

Hilfen bei der Freizeitgestaltung (z. B. Besuch von kulturellen Veranstaltungen, Kino, Theater, religiöse Veranstaltungen, Teilnahme an Sportveranstaltungen und Ausflügen).

Hilfen zur Vermeidung krankheitsbedingter Krisen; Gespräche über die Notwendigkeit medizinischer Versorgung und die Einhaltung ärztlich verordneter Maßnahmen.

Hilfen zur Gestaltung von rechtlich geprägten Beziehungen (z. B. Unterstützung bei Kontaktaufnahmen zu Betreuern und Behörden).

Ergotherapeutische Leistungen i.S. von SGB V können von der Tagesstätte im Zusammenhang mit den Leistungen der Eingliederungshilfe erbracht werden und sind nach Maßgabe des SGB V abzurechnen.

### **3.3.2 indirekte Leistungen**

Grundlage der Arbeit der Tagesstätte ist ein Angebot (Wochenplan) zur Integration und Ver selbständigung der Teilnehmer/innen, der die Aufgabenfelder der Ziffer 3.3.1 abdeckt.

In diesem Wochenplan sind zeitliche Festlegungen zumindest für die Aufgabenschwerpunkte

- Beschäftigungsangebote
- Maßnahmen der lebenspraktischen Förderung
- themenzentrierte Gesprächskreise
- Maßnahmen zur Förderung von Kontakt und Kommunikationsfähigkeit

mit einem Gesamtumfang von mindestens 16 Stunden pro Woche vorzunehmen. Dies gilt nicht für außerhalb der Tagesstätte geplante, dokumentierte und ausgeführte Aktivitäten (Projektwochen).

In Zusammenarbeit mit entsprechenden Institutionen sollen die Teilnehmer/innen an eine angemessene Tätigkeit herangeführt werden (z. B. Zusammenarbeit mit den Fachdiensten der Träger von Rehabilitationsmaßnahmen, Unterstützung der Teilnehmer/innen bei Inanspruchnahme schulischer und beruflicher Ausbildung und Rehabilitation).

Der ordnungsgemäße Betrieb der Tagesstätte wird durch regelmäßige Besprechungen wie Teambesprechungen und fachliche Abstimmungen, Umsetzung und Dokumentation der Qualitätssicherungsmaßnahmen sowie durch die fachliche Leitung, Organisation, Koordination und Durchführung der Verwaltungsaufgaben sichergestellt.

Die Tagesstätte ist Bestandteil der gemeindepsychiatrischen Versorgung im Landkreis/in der kreisfreien Stadt/Region... Sie arbeitet deshalb im sozialpsychiatrischen Verbund mit.

### **3.3.3 Sachleistungen**

- Leitung und Verwaltung
- Vorhalten und Instandhaltung geeigneter Räumlichkeiten, Ausstattung und Freiflächen; notwendige Wartung technischer Anlagen
- Reinigung
- Ggf. Fahrdienst (einrichtungsindividuell zu vereinbaren)

## **4. Umfang der Leistung**

Die Betreuung wird tagsüber an fünf Tagen in der Woche, in der Regel auf die von Montag bis Freitag entfallenden Werktagen, jeweils sechs Stunden einschließlich Mittagszeit angeboten. Beabsichtigte Abweichungen von den Regelöffnungstagen Montag bis Freitag sind entsprechend zu dokumentieren.

Der Charakter einer teilstationären Betreuung ist im Einzelfall auch dann noch gewahrt, wenn die Inanspruchnahme nicht weniger als 20 Stunden wöchentlich beträgt.

Betriebsschließungen bis zu zehn Werktagen im Sinne des Satzes 1 pro Jahr sind möglich.

## **5. Qualität der Leistung**

### **5.1 Strukturqualität**

#### **5.1.1 Vorhandensein einer Konzeption**

Eine Konzeption ist vorhanden.

#### **5.1.2 personelle Ausstattung/Qualifikation des Personals**

In der Tagesstätte wird folgendes Personal vorgehalten:

Personalschlüssel Fachkräfte: 1,0 : 7,5

Das Fachpersonal muss eine der nachstehenden Qualifikationen aufweisen:

- Diplomsozialpädagogen / Dipl. Sozialpädagoginnen
- Dipl. Sozialarbeiter / Dipl. Sozialarbeiterinnen
- Dipl. Pädagogen / Dipl. Pädagoginnen
- Heilerziehungspfleger / Heilerziehungspflegerinnen (höchstens 25% der Fachkräfte)
- Ergotherapeuten / Ergotherapeutinnen (mindestens 25% der Fachkräfte)
- Fachkrankenschwester / Fachkrankenschwester Psychiatrie
- Menschen mit einer in Niedersachsen erworbenen sozialpsychiatrischen Zusatzausbildung (RdErl d. Nds. SozM v. 24.2.1969 – IV/B6 – 31/00 – GültL 19/40 -)
- vergleichbare Qualifikationen

#### **5.1.3 sächliche Ausstattung**

Die Funktions- und Gemeinschaftsräume sind ausreichend ausgestattet, die Außenanlagen und die Verkehrsflächen funktionell gestaltet

#### **5.1.4 betriebliche Organisation und haustechnische Versorgung**

Die betriebliche Organisation und die haustechnische Versorgung werden gewährleistet.

#### **5.1.5 Darstellung der Qualitätssicherungsmaßnahmen**

individuelle Ausführungen

### **5.2 Prozessqualität**

#### **5.2.1 Feststellen des individuellen Hilfebedarfs**

Unter Berücksichtigung ggf. vorliegender Befunde und Gutachten insbesondere

- des sozialhilferechtlichen Kostenanerkennnisses
- der medizinischen Diagnose
- Feststellung des Eingliederungsbedarfs/Beurteilungen
- Abschlussberichte der Vorgängereinrichtungen

sowie eigene Feststellung der Einrichtung durch

- Aufnahmegespräch
- Anamnese
- Manual der Aktion psychisch Kranker (IBRP) oder ein anderes standardisiertes Verfahren wird der individuelle Hilfebedarf zeitnah nach der Aufnahme in die Einrichtung festgestellt.

#### **5.2.2 Hilfeplan**

Auf der Grundlage der Feststellungen nach Ziffer 5.2.1 wird anlässlich der Aufnahme für jede Teilnehmerin / jeden Teilnehmer innerhalb einer Frist von sechs Wochen ein individueller Hilfeplan formuliert, der mindestens Aussagen enthält zu

- den anzustrebenden Förderzielen
- den bis zur nächsten Fortschreibung (Ziffer 5.2.3) anzustrebenden Teilzielen
- Empfehlungen über die täglich bzw. wöchentlich bzw. monatlich wahrzunehmenden Fördermaßnahmen aus den von der Einrichtung angebotenen Leistungsinhalten (Ziffer 3.3.1)

#### **5.2.3 Fortschreibung des Hilfeplans**

Spätestens alle 12 Monate beginnend mit der Aufnahme ist für jede Teilnehmerin / jeden Teilnehmer der Hilfeplan fortzuschreiben. Die Fortschreibung hat mindestens Aussagen zu enthalten

- ob und inwieweit die in Ziffer 5.2.2 aus Anlass der Aufnahme bzw. der letzten Fortschreibung formulierten Ziele erreicht wurden
- zu den bis zur nächsten Fortschreibung anzustrebenden Teilzielen
- zu Empfehlungen über die täglich bzw. wöchentlich bzw. monatlich wahrzunehmenden Fördermaßnahmen aus den von der Einrichtung angebotenen Leistungsinhalten (Ziffer 3.3.1)

#### **5.2.4 Hilfedokumentation**

Die Feststellungen zum individuellen Hilfebedarf (Ziffer 5.2.1), der Hilfebedarf aus Anlass der Aufnahme (Ziffer 5.2.2), die Fortschreibung des Hilfebedarfs (Ziffer 5.2.3) und die Durchführung der darin aufgeführten täglich bzw. wöchentlich bzw. monatlich angebotenen Eingliederungsmaßnahmen sind schriftlich zu dokumentieren.

Die Dokumentation ist für die Dauer des Aufenthaltes und 5 Jahre nach der Entlassung von der

Einrichtung unter Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen aufzubewahren.

### **5.2.5 Abschlussbericht**

Aus Anlass des Ausscheidens aus der Einrichtung ist ein Abschlussbericht zu fertigen, der mindestens Aussagen enthält über

- die Entwicklung im Verlauf der Betreuung,
- den weiteren Hilfebedarf zum Zeitpunkt der Entlassung nach Einschätzung der entlassenen Einrichtung.

Der Abschlussbericht ist dem zuständigen Leistungsträger zuzuleiten.

### **5.2.6 Durchführung kontinuierlicher Fortbildung des Personals, Supervision**

Die Konzipierung und Durchführung bedarfsgerechter Fort- und Weiterbildung wird sichergestellt. Bei Bedarf wird Supervision angeboten.

### **5.2.7 Fortentwicklung der Konzeption**

Die Konzeption wird regelmäßig überprüft, den veränderten Gegebenheiten angepasst und bedarfsgerecht fortgeschrieben.

### **5.3 Ergebnisqualität**

Die Ergebnisse der Leistungen werden anhand der angestrebten Ziele in regelmäßigen Abständen überprüft und analysiert; sie fließen in die Weiterentwicklung des Leistungsangebotes ein.